

Infos und Termine zu ÖVF, FAKT und SchALVO

	Aussaat	Mulchen, Mähen/Zerkleinern	Bodenbearbeitung, Pflügen
Greening – Ökologische Vorrangfläche (ÖVF)			
Zwischenfrucht	16. Juli bis 01. Oktober	Wenn pflanzenbaulich sinnvoll	Ab 16. Januar
Untersaat	In die Hauptkultur		Ab 16. Januar
Brache	aktive Begrünung vor 1. April (Selbstbegrünung auch möglich)	Ab 01. Juli möglich	Ab 01. August mit Folgekultur Winterung Ab 01. Januar mit Folgekultur Sommerung
FAKT - Begrünung			
E 1. 1 Begrünung (70€/ha)	Bis 15. September	Ab 21. November	Ab 21. November
E 1. 2 Begrünung (90€/ha)	Bis 31. August	Ab 21. November	Ab 21. November
E 2. 1 Brache Begrünung (710€/ha ohne Kombination mit ÖVF)	Bis zum 15.09 des Vorjahres (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai	Ab 01. September - Folgekultur Winterung Ab 21. November - Folgekultur Sommerung	Ab 21. November bzw. bei einer Folgekultur als Winterung 01. September
E 2. 2 Brache Begrünung (330€/ha in Kombination mit ÖVF)	Bis zum 15.09 des Vorjahres (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai	Ab 01. September - Folgekultur Winterung Ab 21. November - Folgekultur Sommerung	Ab 01. Januar bzw. bei einer Folgekultur als Winterung 01. September
F 1 Winterbegrünung (100€/ha)	Bis 31. August	Wenn pflanzenbaulich sinnvoll	Ab 16. Januar
Wasserschutz Problem- und Sanierungsgebiete			
Unbegrünte Äcker und nach Mais			Ab 1. Dezember
Nicht winterharte Begrünung	Bis 1. September	Ab 01. Dezember	Ab 1. Dezember
Winterharte Begrünung	Bis 1. September	Ab 1. Februar	Ab 1. Februar
Nach Getreide, zur Aussaat von Begrünung und Winterung			Kein Termin, Pflügen jederzeit möglich
Wird nach Hackfrüchten, Leguminosen, Raps oder Mais eine Winterung angebaut, darf dazu nicht gepflügt werden (Nach Leguminosen nur Raps oder winterharte Zwischenfrucht zulässig)			Pflugverbot, nur Mulchsaat oder Direktsaat

Ökologische Vorrangflächen

Zwischenfruchtanbau:

- Pflanzenmischung mit mind. 2 zulässigen Arten, welche in der Artenliste ÖVF aufgeführt sind (Anlage 3 zu §31DirektZahlDurchfV)
- Keine Art über 60 % der Samen in der Mischung
- Anteil Gräser an den Samen darf nicht über 60 % liegen
- kein Einsatz von mineralischen Düngemitteln, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder Klärschlamm – Ausnahme für mineralische P, K und Ca Dünger
- organische Düngemittel nur zur Etablierung der Saat zulässig
- Keine landwirtschaftliche Nutzung vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich
- Zwischenfrüchte können nicht als Hauptkultur im Folgejahr herangezogen werden
- Umbruch frühestens am 16. Januar des Folgejahres – das Walzen und Mulchen der Pflanzen ist zuvor zulässig

Untersaat bzw. Gründecke:

- Untersaat als Gras in der Hauptkultur – Saat auch vor dem 16. Juli möglich
- Keine landwirtschaftliche Nutzung vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich

Brache (Stilllegung):

- Ackerfläche ohne landw. Erzeugung im gesamten Antragsjahr
- Keine Düngung und Pflanzenschutz Einsatz erlaubt
- Aktive Begrünung oder passive Begrünung ermöglichen
- Kombination mit Maßnahme FAKT E 2.2 möglich

FAKT

Maßnahme E 1.1- Herbstbegrünung

- Begrünung in Form von Unter- oder Blanksaaten. Keine Zwischenfruchtmischungen erforderlich
- keine Verwendung landw. Kulturpflanzen in Reinsaat in der Begrünung
- keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer
- Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses nicht zulässig

Maßnahme E 1.2 - Begrünungsmischung

- Begrünungsmischungen mit mind. 5 zugelassenen Arten
- Eine Art darf keinen höheren Anteil als 50% an den Samen der Mischung enthalten
- Der Anteil von Gräsern darf 60% an den Samen der Mischung nicht überschreiten
- Mindestanteil eine Art mindestens 5%
- Es sind nur vorgegebene Mischungen nach FAKT aus dem Handel zu verwenden
- keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer
- Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses nicht zulässig

Maßnahmen E 2.1 und E 2.2 – Brachebegrünung mit Blümmischung –

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blümmischungen
- Aussaat der überjährigen Mischung bis 15. September des Vorjahres der Antragstellung
- Aussaat der einjährigen Mischung im Antragsjahr bis spätestens 15. Mai
- Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses nicht zulässig

Maßnahme F 1 - Winterbegrünung

- Fläche liegt in der „Wasserkulisse“ – Karte in FIONA ersichtlich
- Verwendung von vorgegebenen Saatgutmischungen aus dem Handel, mit mindestens 5 Arten. Artenzusammensetzung nach der Kriterien der FAKT-Maßnahme E 1.2
- keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer
- Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses nicht zulässig

SchALVO

Begrünung

- Pflicht, wenn Feld vor dem 1. Sept. abgeerntet und keine Winterung angebaut wird.
- Begrünungsansaat muss baldmöglichst nach der Hauptfruchternte erfolgen.
- Begrünung ist nicht erforderlich, wenn wegen später Ernte eine Aussaat bis 1. September nicht mehr möglich ist.
- Dann aber keine Bodenbearbeitung vor dem 1. Dezember
- Leguminosen Anteil in Begrünungsmischung höchstens 50 %
- Reiner Leguminosen Bestand zur Futternutzung nur möglich, wenn Schnittnutzung erfolgt oder Einarbeitung erst im Frühjahr zur Sommeransaat
- Ausfallraps nur zulässig, wenn Ende August geschlossener Bestand festzustellen ist.
- Ausfallgetreide ist keine Begrünung